

vom 3. Oktober 1969

Betr.: Beitragsbefreiung für Miterben nach  
§ 14 Abs. 4 GAL;  
hier: Unternehmerstellung der Mit-  
glieder einer Erbengemeinschaft

Az.: V 14 h

**GESAMTVERBAND DER LANDW. ALTERSKASSEN**  
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –  
35 KASSEL, GOETHESTRASSE 21

An die  
landwirtschaftlichen  
Alterskassen

Betr.: Beitragsbefreiung für Miterben nach § 14 Abs. 4 GAL;  
hier: Unternehmerstellung der Mitglieder einer  
Erbengemeinschaft

Bezug: Rundschreiben AH 22/69 vom 25. April 1969

Der Umkehrschluß aus § 14 Abs. 4 GAL ergibt, daß Miterben als Mitunternehmer grundsätzlich beitragspflichtig zur landw. Alterskasse sind. Das Bundessozialgericht hat in seinem mit dem vorbezeichneten Rundschreiben mitgeteilten Urteil vom 26. Februar 1969 - 7 RLw 26/66 - festgestellt, daß im Einzelfall Mitglieder einer Erbengemeinschaft nicht immer gleichzeitig Mitunternehmer zu sein brauchen. Das könnte dann der Fall sein, wenn ein Miterbe auf Grund einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung aller Miterben aus der Mitunternehmerstellung ausgeschieden ist.

Mit 2 Urteilen vom 29. Juli 1969 - 11/7RLw 9/68 - 11/7 RLw 10/68 - hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts diese Auffassung bestätigt.

I.

Dem ersten Fall - 11/7 RLw 9/68 - liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Der im Juli 1942 geborene Kläger war Mitglied einer seit dem Tod seines Vaters im August 1960 bestehenden Erbenge-  
/meinschaft

meinschaft, der außerdem noch seine Mutter und 2 Geschwister angehörten. Er wurde von der beklagten landw. Alterskasse mit Beitragsbescheid vom 13. Mai 1965 ab 1. Januar 1962 zur Beitragszahlung in Anspruch genommen. Auf Grund der vom Kläger gegen diesen Beitragsbescheid in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 19. April 1966 erhobenen Klage hat das Sozialgericht den Bescheid aufgehoben, weil er kein beitragspflichtiger landw. Unternehmer i.S.d. § 14 Abs. 1 GAL sei. Das Bayerische Landessozialgericht wies mit Urteil vom 30. Januar 1968 die Berufung der Beklagten mit der Begründung zurück, eine Beitragsbefreiung nach § 14 Abs. 4 GAL könne nur dann ausgesprochen werden, wenn Mitglieder der Erbengemeinschaft tatsächlich (Mit)Unternehmer seien. Diese Voraussetzung liege im zugrunde liegenden Fall jedoch nicht vor, weil der Kläger nach seinen Lebensverhältnisse nicht in einer solchen Verbindung mit dem Unternehmen stehe, wie das GAL sie für die Unternehmereigenschaft fordere.

Das Bundessozialgericht hat die Auffassung des Bayerische Landessozialgerichts bestätigt und entschieden, daß eine Beitragspflicht für den Miterben nicht vorliegt, wenn dieser im Rahmen einer Vereinbarung einem anderen Miterben das landw. Unternehmen wirtschaftlich und tatsächlich mit der Maßgabe überläßt, dieses bis zur Auseinandersetzung zu betreiben und das Unternehmerrisiko zu tragen.

Im einzelnen ist dazu in den Entscheidungsgründen folgende ausgeführt:

"Wie das LSG zutreffend ausführt und später auch das Bundessozialgericht (BSG) in dem Urteil vom 26. Februar 1969 - 7 RIw 26/66 - dargelegt hat, sind die Angehörigen einer Erbengemeinschaft "Unternehmer" im Sinne dieser Vorschriften und damit "an sich" beitragspflichtig, wenn das Unternehmen für Rechnung der Erbengemeinschaft geht. Die Möglichkeit der Befreiung nach § 9 Abs. 4 GAL 1961/63 (§14 Abs.4 GAL 1965) steht dieser Auffassung nicht entgegen, sie bestätigt vielmehr deren Richtigkeit. Von der Beitragspflicht befreit werden kann nämlich nur, wer als Unternehmer an sich beitragspflichtig wäre. Ein Mitglied einer Erbengemeinschaft ist aber nicht schon deshalb Unternehmer, weil das zum Nachlaß gehörende landwirtschaftliche Unternehmen bis zur

/Auseinandersetzung

Auseinandersetzung gemeinschaftliches Vermögen der Erben ist (§ 2032 Abs. 1 BGB). Ebenso wie bei einer Einzelperson muß sich auch bei einer Personengemeinschaft (Erbengemeinschaft) die Rechtsposition des Eigentümers nicht mit der Rechtsposition des "Unternehmers" decken. Ebenso wie ein anderer Eigentümer kann auch eine Erbengemeinschaft in Ausübung der gemeinschaftlichen Verwaltung des Nachlasses (§ 2038 Abs. 1 Satz 1 BGB) mit einem Dritten, aber auch mit einem Miterben eine vertragliche Regelung dahin treffen, daß das Unternehmen bis zur Auseinandersetzung auf dessen Rechnung gehen soll, daß also ihm und nicht der Erbengemeinschaft in dieser Zeit die Erträgnisse zufließen und die Aufwendungen zur Last fallen sollen. Eine solche Vereinbarung kann - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - auch stillschweigend getroffen werden. Für eine solche Vereinbarung kann es z.B. sprechen, daß ein Miterbe nach dem Tode des Erblassers das landwirtschaftliche Unternehmen weitergeführt hat und ihm bei der späteren Erbauseinandersetzung dann das Alleineigentum übertragen worden ist (vgl. Urteil des BSG vom 26. Februar 1969). Eine solche Vereinbarung ist aber auch dann nicht auszuschließen, wenn mit Billigung der anderen Miterben bis zur Auseinandersetzung z.B. die Witwe des verstorbenen Unternehmers "wie bisher" das Unternehmen weiter "betreibt", bei der späteren Erbauseinandersetzung jedoch ein anderer Miterbe, z.B. ein Sohn oder eine Tochter, das landwirtschaftliche Unternehmen übernimmt. Entscheidend ist immer nur, wer in der Zeit bis zur Auseinandersetzung das Risiko des Unternehmens trägt, ob also Gewinn und Verlust aus dem Unternehmen nach dem Willen der Miterben in dieser Zeit die Erbengemeinschaft oder einen den Betrieb leitenden Miterben treffen.

Im vorliegenden Fall hat das LSG festgestellt, es könne "nicht die Rede (davon) sein", daß der Kläger in der streitigen Zeit an den Erträgnissen des landwirtschaftlichen Unternehmens beteiligt und zu den Lasten herangezogen worden sei; die Beklagte hat diese Feststellung mit der Revision nicht angegriffen, sie ist deshalb für das BSG bindend (§ 163 SGG). Das LSG hat weiter festgestellt, die Miterben hätten eine Vereinbarung dahin getroffen, daß die "Verwaltung" des Unternehmens für die Zeit bis zur Erbauseinandersetzung der Mutter des Klägers übertragen werde. Auch diese Feststellung hat die Beklagte nicht angegriffen, sie hat nur - zu Unrecht - die Auffassung vertreten, eine Vereinbarung der Miterben dahin, daß ein landwirtschaftliches Unternehmen bis zur Auseinandersetzung nur zu Gunsten und zu Lasten eines der Miterben gehen solle, sei rechtlich nicht möglich und damit für die "Unternehmereligenschaft" im Sinne von § 1 GAL 1961/63/65 nicht erheblich. Zwar besagt die "Verwaltung" des Nachlasses und damit auch eines zum Nachlaß gehörenden landwirtschaftlichen Unternehmens durch

/einen

einen Miterben aufgrund einer Vereinbarung aller Miterben noch nicht, daß damit auch Gewinn und Verlust aus dem Unternehmen den "Verwalter" und nicht die Erbengemeinschaft treffen sollen. In Verbindung mit der Feststellung, daß der Kläger als Miterbe in der streitigen Zeit am Gewinn und Verlust des Unternehmens nicht beteiligt gewesen sei, lassen die Ausführungen des LSG aber erkennen, daß auch nach seiner Überzeugung hier die Mutter des Klägers den Betrieb nicht nur "verwaltet" hat, die Miterben ihr vielmehr in dieser Zeit wirtschaftlich und tatsächlich das Unternehmen mit der Maßgabe überlassen haben, daß sie solange das Unternehmen betreiben und das Unternehmerrisiko tragen sollte. Diese Vereinbarung ist für den Kläger in der streitigen Zeit, in der er schon volljährig war, wirksam gewesen. Damit entfällt aber, wie das LSG zu Recht entschieden hat, die Unternehmereigenschaft des Klägers im Sinne von § 1 GAL 1961/63 und deshalb auch seine Beitragspflicht nach § 9 Abs. 1 dieses Gesetzes.

Die Revision der Beklagten ist sonach unbegründet und zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG)."

## II.

Dem anderen am 29. Juli 1969 entschiedenen Fall -11/7 RLw 10/68 - liegt ein ähnlicher Sachverhalt zu Grunde. Die Klägerin - eine Schwester des Klägers in Sache zu I. 11/7 RLw 9/68 - ist Mitglied der seit 1960 bestehenden Erbengemeinschaft. Sie wohnte und arbeitete bis zu ihrer Heirat im November 1963 teils im elterlichen Anwesen und teils bei anderen verschiedenen Landwirten. Nach ihrer Heirat hat sie ihren ständigen Wohnsitz in einen anderen Ort verlegt.

Das Bundessozialgericht hat unter Darlegung der unter I. aufgeführten Gründe auch in diesem Fall festgestellt, daß für die Miterbin eine Mitunternehmereigenschaft und die sich daraus ergebende Beitragspflicht i.S.d. § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 GAL nicht bestanden hat. Die Revision der beklagten landw. Alterskasse war daher zurückzuweisen.

In Vertretung:

Dr. Breitbach